

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 7. Dezember 2011

§ 209

Verordnung über den Weinbau (Weinbauverordnung)

2. Lesung

(Bericht s. § 198, 23.11.2011, S. 246)

Art. 5; einzig Hinweis auf bundesrechtliche Vorgaben

Regierungsrätin *Marianne Dürst Benedetti* schlägt vor, den in erster Lesung zur Prüfung entgegengenommenen Artikel 5 zu fassen: „*Die Eignung eines Standorts für den Weinbau beurteilt sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben.*“ – Damit wird Artikel 2 Absatz 2 der eidgenössischen Weinbauverordnung massgebend, und die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde, die Abteilung Landwirtschaft, zu prüfen haben, ob eine für den Rebbau vorgesehene Stelle sich dazu eignet und dem in erster Lesung geäusserten Anliegen entsprochen. – Bezüglich Weinbaueignung generell auf die bundesrechtlichen Vorschriften zu verweisen, mag im nicht unbedingt als Weinbaukanton zu bezeichnenden Glarnerland genügen.

Fridolin Luchsinger, Schwanden, Antragsteller in erster Lesung, erklärt sich einverstanden.

Der Rat akzeptiert die neuen Fassung ebenfalls.

Art. 8; Mischverhältnis unverändert

Regierungsrätin *Marianne Dürst Benedetti* beantwortet die in erster Lesung gestellt Frage, ob der prozentualen Vorgabe ein Verweis auf die Swissness-Vorlage vorzuziehen wäre. Diese Revision des Markenschutzgesetzes ist inhaltlich noch unbestimmt. Sie will regeln, wie viel „Schweiz“ in Schweizer Naturprodukten, verarbeiteten Naturprodukten oder Industrieprodukten enthalten sein muss. Der Streit um die Anteile ist im Gange und der Ausgang offen. Deshalb ist nicht darauf zu verweisen. – Bezüglich der Glarner Weine ergaben Abklärungen bei den Weinproduzenten und deren Keltereien, dass sie zu 100 Prozent glarnerisch sind. Es kann beim Vorgeschlagenen geblieben werden.

Hans Peter Spälti, Netstal, regte in erster Lesung diese Prüfung an; er erklärt sich einverstanden.

Schlussabstimmung: Der Weinbauverordnung ist gemäss Beratungsergebnis zugestimmt.